

**Verordnung
der Gemeinde Stelle zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO)**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Ziff. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 13.10.1999 folgende für das Gebiet der Gemeinde Stelle geltende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, und zwar ohne Rücksicht auf den Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahn, Trenn-, Seiten-, Rand-, Park-, Halte- und Sicherheitsstreifen, die Geh-, Rad- und Reitwege. Zu den Straßen gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind mit den dazugehörigen Wegen alle öffentlichen Gärten, Anpflanzungen, Parks, Friedhöfe, Gedenkplätze, Sport- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze einschließlich der Kinderspiel- und Bolzplätze und ähnliche Grünflächen.

**§ 2
Verkehrsbehinderungen und- gefährdungen**

- (1) Anpflanzungen dürfen nicht die Sicht auf Straßennamenschilder, Hausnummern und Hinweisschilder beeinträchtigen.
In diesem Zusammenhang ist auch die Straßenbeleuchtung entsprechend freizuschneiden, Löschwasserentnahmestellen sind frei zugänglich zu halten.
- (2) An Gebäuden, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen und überhängende Schneemassen unverzüglich vom Verantwortlichen zu entfernen. Sollte die unverzügliche Entfernung nicht möglich sein, sind Sicherheitsmaßnahmen durch Absperren bzw. Aufstellen von Warnschildern zu treffen.
- (3) Auf frische Farbanstriche, durch die Personen Schaden erleiden können, ist in deutlicher Schrift oder durch entsprechende Symbole hinzuweisen.

**§ 3
Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen**

- (1) Das unbefugte Bekleben, Beschreiben, Besprühen und Beschmieren von öffentlichen Gebäuden, Einfriedungen, Masten, Bäumen und Bänken ist verboten. Dieses gilt auch für das unbefugte Anbringen von Plakaten und Schildern.
- (2) In Grünanlagen ist es verboten, zu übernachten sowie außerhalb der dafür eingerichteten Plätze offenes Feuer zu entfachen und sie sonstwie missbräuchlich zu benutzen.

§ 4 Ruhezeiten

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr.
- (2) In bewohnten Gebieten ist innerhalb der Ruhezeiten unzumutbarer oder übermäßiger Lärm beispielsweise durch den Betrieb Lärm verursachender Geräte wie elektrische Heckscheren, Motorsägen, Rasenmäher, Tonwiedergabegeräte und Rundfunk- sowie Fernsehempfänger oder durch das Befüllen von Sammelcontainern und das Ausklopfen von Gegenständen verboten.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Menschen nicht gefährdet werden.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass das Tier
 - a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - b) Straßen oder Grünanlagen verunreinigt oder beschmutzt.
- (3) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist es verboten, Tiere zu führen oder laufen zu lassen.

§ 6 Hunde

- (1) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde auch zu beherrschen. Vorsorglich muss in jedem Fall eine Hundeleine mitgeführt werden.
- (2) Wer Hunde hält oder führt, hat dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Der Verantwortliche muss jederzeit auf den Hund einwirken können.
- (3) Bei Verunreinigungen von Straßen oder Grünanlagen durch Hundekot sind die Hundehalter oder die mit der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Hunde, die
 - a) sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben,
 - b) zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen,
 - c) wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
 - d) durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine erhöhte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen,**- gefährliche Hunde -**
sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
Grundstücke und Zwinger, in denen derartige Hunde gehalten werden, müssen so gesichert sein, dass die Hunde nicht entweichen können.

- (5) Gefährliche Hunde sind außerhalb eingefriedeten Besitztums sowie in Treppenhäusern und auf Zuwegungen vor Mehrfamilienhäusern anzuleinen. Die Leinenlänge darf 2 Meter nicht überschreiten. Sie müssen zusätzlich einen Maulkorb tragen, der das Beißen verhindert. Die Aufsichtsperson muss körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu halten. Eine Aufsichtsperson darf nicht zugleich mehrere gefährliche Hunde führen. Ein Hundehalter darf einen gefährlichen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie als Aufsichtsperson geeignet sind.
- (6) Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang des eingefriedeten Besitztums oder seiner Wohnung durch ein Warnschild mit deutlich lesbarer Aufschrift „Vorsicht, gefährlicher Hund!“ kenntlich zu machen.

§ 7 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten an seinem Hause die ihm von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer von der Straße aus gut sichtbar anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben.
Als Hausnummern sind blaue Emailleschilder mit weißer Beschriftung, schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern sowie Hausnummernleuchten zur Verwendung zugelassen.
- (3) Die Hausnummerschilder müssen mindestens 10 mal 10 cm groß sein. Sie sind rechts neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Vorderseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Ecke angebracht werden.
- (4) Die Nummernschilder müssen an den Gebäuden innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde in einer Höhe von 2,00 bis 2,50 m so angebracht werden, dass sie stets sichtbar sind. Schadhafte Schilder sind zu erneuern.
- (5) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Gebäude durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist das Nummernschild neben dem Eingang an der Einfriedung anzubringen.
- (6) Es ist verboten, die Straßenschilder und die Hausnummernschilder zu beseitigen. Ohne Genehmigung der Gemeinde zu ändern oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.
- (7) Bei einer Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe oder rotem Klebestreifen so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar ist.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden.
- (2) Ausnahmen sollen nur schriftlich erlaubt werden. Sie können befristet mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.
- (3) Schriftlich erteilte Ausnahmegenehmigungen sind bei Inanspruchnahme mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (€ 5.112,92) geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.11.1999 in Kraft und am 14.11.2019 außer Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Hausnummernschildern in der Gemeinde Stelle vom 10. Juni 1992 außer Kraft.

Stelle, den 13. Oktober 1999

(Degel)
Bürgermeister

(Wilcke)
Gemeindedirektor